

anforderungen und Lieferterminen herzustellen. Für die vertraglichen Beziehungen sind die geltenden Lieferbestimmungen anzuwenden.

(3) Der Staatliche Futtermittelfonds dient:

- der Versorgung staatlicher Mast- und Versorgungsanlagen ohne Futtergrundlage mit Futtermitteln für die planmäßige tierische Produktion;
- der Belieferung von Futtermittelansprüchen, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens ergeben;
- der Bereitstellung von Rohstoffen für die Herstellung von Mischfuttermitteln auf der Grundlage staatlicher Produktionsanlagen;
- der Ergänzung der wirtschaftseigenen Futtergrundlage der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durch den Umtausch von Getreide gegen Mischfuttermittel;
- der Belieferung der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen, der nationalen Sporttaubenzüchtervereinigung und des Deutschen Turn- und Sportbundes;
- der Belieferung von Bedarfsträgern entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 Buchstaben a bis c.

(3) Für die Betriebe der Lebensmittelindustrie sowie andere Betriebe, die Futtermittel hersteilen, werden Futtermittel als Rohstoffe für die planmäßige Produktion ihrer Erzeugnisse (Anlage 2 Buchst. d) bereitgestellt.

## § 2

(1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Staatliches Komitee genannt) die Grundsätze für die Verteilung des Staatlichen Futtermittelfonds fest. Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatliche Komitee haben für die Verteilung der Futtermittel aus dem Staatlichen Futtermittelfonds einschließlich der Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen den nachgeordneten Organen Orientierungsziffern zu übergeben. Für die Ausarbeitung der Betriebspläne in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (nachstehend VEAB genannt), Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) (nachstehend VdgB-(BHG) genannt) und Mischfutterbetrieben sind die Orientierungsziffern mindestens 14 Tage vor Beginn der Plandiskussion diesen Betrieben zu übergeben.

(2) Nach Vorlage der Planvorschläge der Bezirkslandwirtschaftsräte, der zentralgeleiteten Betriebe und der Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VVEAB genannt) über das Sortiment an Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds für das kommende Jahr erfolgt durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee die endgültige Festlegung für das Sortiment des zur Verteilung gelangenden Staat-

lichen Futtermittelfonds. Die Verteilung der Futtermittel auf die Betriebe ist nach der Anlage 1 durchzuführen.

(3) Das Staatliche Komitee übergibt den VVEAB im Rahmen der operativen Produktions- und Warenbewegungsplanung die Kontingente, unterteilt nach Futterarten und Quartalen, 6 Wochen vor Quartalsbeginn. Auf der Grundlage der in den Warenbewegungsplänen den VVEAB übergebenen Kontingenten für die einzelnen Bedarfsträger erhält der Bezirkslandwirtschaftsrat durch die VVEAB die einzelnen Futtermittelarten. Die Aufteilung der Kontingente und Futtermittelarten hat durch die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe der Kennziffern durch die VVEAB und VEAB zu erfolgen.

(4) Die Bezirkswirtschaftsräte sind für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an die in der Anlage 2 aufgeführten Bedarfsträger verantwortlich.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen, Institut für Versuchstierzucht, ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für alle Versuchstiere in den ihm unterstehenden Einrichtungen sowie für die genossenschaftlichen und privaten Tierzüchter, die Versuchs- und Serumtiere an Institute und andere Einrichtungen liefern.

(6) Das Präsidium der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Dienst- und Gebrauchshunde.

(7) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Jagdhunde.

(8) Das Präsidium des Allgemeinen Deutschen Blindenverbandes der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Blindenhunde.

(9) Die Nationale Sporttaubenzüchtervereinigung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Sporttauben.

(10) Der Deutsche Turn- und Sportbund ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an den Deutschen Reitsportverband.

## § 3

(1) Die zentralgeleiteten Betriebe übergeben dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik den Planvorschlag nach Bezirken, Mengen, Arten und Quartalen und eine Zweitschrift dem Staatlichen Komitee.

(2) Die Bezirkswirtschaftsräte haben den Bedarf für die Bedarfsträger gemäß Anlage 2 Buchstaben a bis d der VVEAB des Bezirkes, unterteilt nach Mengen, Arten und Quartalen, bekanntzugeben.

(3) Von den WB ist der Bedarf der zentralgeleiteten Betriebe, getrennt nach pflanzlichen Produkten für die Produktion von Lebensmitteln (außer dem Bedarf für